

Allgemeine Bedingungen der Firma PowerPac Baumaschinen GmbH für Verkauf und Lieferung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Bedingungen gelten für alle Verkäufe und Lieferungen, jedoch nicht für Vermietungen. Dafür werden besondere Bedingungen vereinbart.
- 1.2 Konkurrierende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die mit unseren Bedingungen in Widerspruch stehen, sind unwirksam, auch wenn Sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprechen. Auch in der Bewirkung der Leistung durch uns liegt keine stillschweigende Anerkennung abweichender Bedingungen. Im Zweifel gilt spätestens die Annahme der von uns gelieferten Erzeugnisse als Anerkennung unserer Allgemeinen Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer in seine Bedingungen das Wirksamwerden abweichender Bedingungen ausschließt.
- 1.3 Die Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte.
- 1.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingung gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebot

- 2.1 Die Angebote der Firma PowerPac sind stets freibleibend. Verbesserungen und Änderungen der Erzeugnisse behalten wir uns vor.
- 2.2 Die Firma PowerPac behält sich an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Annahme des Angebots

- 3.1 Für die Annahme der Aufträge ist schriftliche Bestätigung Wirksamkeitsvoraussetzung.

4. Preise

- 4.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer. Nebenkosten, wie Verpackungs-, Verladungs-, Transport und Versicherungskosten und alle sonstigen Nebenkosten, trägt der Käufer. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- 4.2 Bei Dauer – Lieferverträgen und bei Lieferungen, für die eine Lieferung später als 4 Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis.
- 4.3 Der Preis für Austauschteile setzt voraus, dass das auszutauschende Alteil innerhalb von 4 Wochen nach der Lieferung des Austauschteils frachtfrei bei uns eingehet und das Gehäuse des Altteils und die wesentlichen Bestandteile noch wieder verwendungsfähig sind. Es gilt sonst der Neupreis. Es steht uns frei, den Austausch abzulehnen und das Alteil auf Kosten des Käufers zurückzugeben.
- 4.4 Bei Abgabe des Preises in einer fremden Währung erhöht sich der Preis im Verhältnis zur Abwertung, wenn eine solche nach der Auftragsbestätigung eintritt.

5. Lieferung der Vertragsgegenstände

- 5.1 Angegebene Lieferzeiten gelten nur annähernd und sind nicht verbindlich. Etwas anderes gilt, wenn schriftlich bestimmte Lieferfristen vereinbart werden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Zur Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist genügt es, wenn wir bis deren Ablauf unsere Versandbereitschaft, Mitgeteilt haben.
- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik uns Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
- 5.3 Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, können wir für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne das dem Käufer deswegen Schadenersatzansprüche zustehen.
- 5.4 Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges schreiben wir dem Käufer zur Abgeltung aller nachgewiesenen Verzugschäden für jeden vollen Monat des Verzuges 1 %, insgesamt jedoch höchstens 3 %, des Kaufpreises für den in Verzug befindlichen Teil der Lieferung gut. Der Käufer kann vom Vertrag nicht zurücktreten, es sei denn, der Verzug dauert mehr als 6 Monate. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.
- 5.5 Teillieferungen sind zulässig und gelten bei Dauerlieferverträgen jeweils als ein besonderes Geschäft. Auch insoweit gilt bei Verzug Ziff. 5.3 entsprechend. Der Käufer kann jedoch Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages nicht geltend machen.

6. Versendung und Gefahrübergang

- 6.1 Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über.
- 6.2 Der Käufer ermächtigt uns, jede Lieferung auf seine Kosten gegen Transportgefahren zu versichern. Eine Verpflichtung unsererseits hierzu besteht nicht. Der Käufer hat Transportschäden mit der Bescheinigung des Frachtführers unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Lieferung, anzuzeigen. Zur Feststellung der Transportschäden hat der Kläger die Lieferung trotz eventueller Schäden vorläufig anzunehmen.
- 6.3 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Versandbereitschaft, die durch die Lagerung bei uns entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, berechnet. Wir sind berechtigt, die bereitstehende Ware auf Rechnung des Käufers zu versichern. Dies gilt auch, wenn der Versand sich aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat. Wir sind daneben berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.
- 6.4 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf ihn über.
- 6.5 Die Verpackungs- und Transportmittel können von uns ausgewählt werden, unter Ausschluss jeder Haftung, sofern nicht der Käufer rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist hier rüber bestimmt.

7. Zahlung

- 7.1 Der Käufer hat den Kaufpreis für Geräteelieferungen nach Vereinbarung ab Rechnungsdatum zu zahlen. Die Kaufpreise für Ersatzteillieferungen und sonstige Leistungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig.
- 7.2 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.
- 7.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art durch den Käufer ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ausgeschlossen ist auch das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§369 HGB) sowie das allgemeine Zurückbehaltungsrecht insoweit, als Anspruch und Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zahlungen des Käufers können nach unserer Wahl zur Tilgung der Forderungen gegen den Käufer angerechnet werden, auch abweichend von den Bestimmungen der §366, §367 BGB und etwaigen Anweisungen des Käufers.
- 7.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen – unabhängig, ob Verzug eingetreten ist oder nicht – sind wir vorbehaltlich weiterer Rechte berechtigt, ab Fälligkeit der Forderung Jahreszinsen von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

8. Zahlungsverzug des Käufers

- 8.1 Gerät der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden all uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen, sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit eventuell hereingemommener Wechsel. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder eines Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt oder beschlossen wird.
- 8.2 Unter den Voraussetzungen der Ziff. 8.1 können wir, neben den sonstigen Rechten weitere Lieferungen aus dem betroffenen oder einem anderen Vertrag verweigern oder diese von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
- 9.2 Der Käufer darf die Erzeugnisse im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung mit anderen Sachen verbinden, sie verarbeiten und veräußern. Wir

erwerben dadurch sicherheitshalber Miteigentum an den neuen Sachen in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferung. Das Miteigentum an den neuen Sachen in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferung. Das Miteigentum geht im Zeitpunkt seines Entstehens auf uns über. Der Käufer wird das Miteigentum für uns unentgeltlich verwahren und ordentlich verwalten.

9.3 Bei Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentum gegenüber seinem Abnehmer vorzubehalten. Ohne unsere schriftliche Einwilligung sind Weiterverkauf unter Rechnungswert Verpändung und Sicherheitsübereignung unzulässig.

9.4 Pfändung sowie Zugriffe oder Ansprüche Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsgegenstände hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen. Er hat selbst auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhebung und Abwehr derartiger Zugriffe und Ansprüche erforderlich sind. Im übrigen hat er uns bei der Wahrnehmung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen.

9.5 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer die Vorbehaltszeugnisse in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie gegen alle Gefahren mit der Maßgabe zu versichern, dass uns die Rechte aus der Versicherung zustehen. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist uns auf Anforderung jederzeit nachzuweisen.

9.6 Der Käufer tritt schon hiermit im voraus seine sämtlichen Ansprüche aus einer etwaigen Veräußerung unseres Eigentums oder Miteigentums an uns ab, bis zum Ausgleich aller Forderungen. Er bleibt jedoch bis auf unseren Widerruf bzw. bis zum Eintritt der Voraussetzungen der folgenden Ziff. 9.8 Satz 1 zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Wir sind jederzeit befugt, dem Erwerber die Abtretung offen zu legen. Abgetreten werden hiermit auch alle Forderungen aus Wechseln, die auf Forderungen aus der Weiterveräußerung unseres Eigentums oder Miteigentums gezogen werden (Kundenwechsel). Die Übergabe solcher Wechsel wird dadurch ersetzt, dass der Käufer sie für uns verwahrt oder, fall er nicht den unmittelbaren Besitz in ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im voraus an uns abtritt. Auf unser Verlangen wird der Käufer solche Wechsel mit seinem Indossament versehen, und unverzüglich an uns abliefern. Auch im Falle einer etwaigen abredewidrigen Diskontierung von Kundenwechseln zu Gunsten des Käufers steht der Erlös aus der Diskontierung allein uns zu.

9.7 Auf Verlangen des Käufers werden wir unseren Eigentumsvorbehalt insoweit aufgegeben bzw. erhaltene Sicherheiten rückübertragen, als der realisierbare Wert der Vorbehaltszeugnisse und/oder Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als ein Viertel übersteigt.

9.8 Das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltszeugnisse sowie zum Einzug der Forderungen aus dem Weiterkauf endet bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder beim Eintritt von Umständen, die eine Einhaltung seiner Verpflichtungen gefährden. Wir sind in diesem Falle berechtigt, unter Ausschluss aller Einwendungen und Einreden die sofortige Herausgabe der Vorbehaltszeugnisse zu erlangen. Zur Inbesitznahme sind wir und unser Beauftragter berechtigt, die Geschäftsräume des Käufers zu betreten.

9.9 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, sie erfolgt allein zur Sicherung unserer Ansprüche. Dies gilt auch für den Fall der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns. Der Käufer bleibt weiterhin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

9.10 Die Kosten der Rücknahme hat in jedem Fall der Käufer zu tragen.

9.11 Zurückgenommene Vorbehaltsgegenstände können wir freihändig anderweitig verwerten, ohne dass hierdurch die Vertragsverpflichtungen des Käufers berührt werden. Sofern der Erlös die Restschuld und die angefallenen Kosten, die ohne Nachweis ein Zwanzigstel des Verkaufserlöses betragen, übersteigt, steht der Mehrwert dem Käufer zu.

9.12 Sind die Einräumung des Eigentumsvorbehalts sowie die Abtretung der Ansprüche gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach dem Recht des Staates, in welches der gekaufte Gegenstand vor der vollen Bezahlung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen einzurufen, unzulässig oder unwirksam, so ist der Käufer verpflichtet, uns eine entsprechende Sicherheit einzuräumen. Die Einräumung einer dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung der Ansprüche in diesem Fall entsprechenden Sicherheit gilt hiermit als vereinbart.

10. Gewährleistung

10.1 Bei Mängeln der gelieferten Geräte und sonstigen Leitungen liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach. Falls eine Ersatzteillieferung oder Nachbesserung nicht möglich ist und dadurch der Mangel nicht behoben werden kann, kann der Käufer nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

10.2 Die Gewährleistungsfrist für private Verbraucher beträgt 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist für Handel, landwirtschaftliche Unternehmen, sowie sonstige gewerbliche Unternehmen beträgt ein Jahr und ist Grundlage jeweiliger Bestellung. Natürlicher Verschleiß oder Verbrauch bei Gebrauchsgütern oder Verschleißteilen ist ausgenommen. Die Gewährleistung für Akkus beträgt 12 Monate, da es sich hierbei um einen Verschleißartikel handelt.

10.3 Mängel müssen unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Erkennbarkeit, schriftlich angezeigt werden. Bei Verstoß ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

10.4 Der Käufer ist verpflichtet, defekte Teile bis zu unserer Erklärung über deren weiteren Verwendung zu unserer Verfügung zu halten und sie uns auf Verlangen auf unsere Kosten zuzuschieken. Andernfalls ist die Gewährleistung ausgeschlossen. In anerkannten Gewährleistungsfällen werden defekte Teile unser Eigentum.

10.5 Durch etwa seitens Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung und Gewährleistung für etwa daraus entstehende Folgen ausgeschlossen.

10.6 Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Käufer nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrages abzulehnen.

10.7 Die Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend, wenn Ersatzstücke oder Nachbesserungsarbeiten sich später als mangelhaft erweisen. In einem solchen Fall endet unsere Gewährleistungspflicht jedoch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Kaufgegenstand. Verlängert um die Zeiträume der Prüfung des Vorhandenseins und/oder Beseitigung des Mangels.

10.8 Gebrauchte Gegenstände sind vor Besichtigung, am Standort abzunehmen. Unterlässt der Käufer die Besichtigung, so gilt die Lieferung mit der Verladung als erfüllt und abgenommen. Bei gebrauchten Gegenständen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei vereinbarungsmäßiger Überholung von gebrauchten Gegenständen, sei es ganz oder teilweise, leisten wir Gewähr unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche nur auf die überholten Teile selbst sowie auf vereinbarungsgemäß zugesicherte Eigenschaften. Die vorstehenden Bestimmungen zur Gewährleistung bei Neukauf sind entsprechend anzuwenden. Die Gewährleistungspflicht endet nach drei Monaten ab Lieferung.

10.9 Für Ansprüche Dritter wegen Patent-, Gebrauchsmuster- oder Warenzeichenverletzungen durch gelieferte Waren haften wir nicht.

11. Salvatorische Klausel

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages sowie dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine neue, wirksame Bestimmung, die unter verständiger Würdigung der Interessen beider Parteien denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

12.1 Erfüllungsort für die beidseitigen Leistungen ist der Sitz der Firma PowerPac.

12.2 Für Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder der Allgemeinen

Vertragsbedingungen betreffen, ist Gerichtsstand das Amtsgericht Bad Homburg, bzw. das Landgericht Frankfurt am Main. Wir können nach unserer Wahl den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

12.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen unter Ausschluss etwaiger anderer nationaler Rechte allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen internationalen Kaufgesetze wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Datenschutz

13.1 Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass seine Daten in unserem Unternehmen EDV – maschinell bearbeitet werden, und zwar zur Abwicklung der Aufträge für innerbetriebliche statistische Zwecke. Eine Weitergabe der Daten an Unbeteiligte erfolgt nicht.